



Kurzbericht Zwei Fallstudien zur Übertragbarkeit pauschaler Anrechnungen

1	Hintergrund	2
2	Untersuchung	2
2.1	Untersuchungsgegenstand	2
2.2	Erkenntnisinteresse	2
2.3	Untersuchungsdurchführung	3
3	Ergebnis	4
3.1	Ergebnis der Untersuchung	4
3.2	Schlussfolgerung	4

Projektbetreuung Techniker2Bachelor

Bearbeiter/in:
Dipl.-Ing. Jens Friedland
Telefon: (0 53 23) 72-2181
Telefax: (0 53 23) 72-2182
friedland@icvt.tu-clausthal.de

B. Sc. Lucy Kasüschke
Telefon: (0 53 23) 72-2162
Telefax: (0 53 23) 72-3501
kasueschke@imw.tu-clausthal.de

1 Hintergrund

Innerhalb des Projektes ist der Verfahrensablauf entsprechend der dokumentierten Verfahrensweise festgelegt. Dies heißt für eine pauschale Anrechnung, dass die Technikerschule des Probanden ein Partner des Projektes mit gültigem Kooperationsvertrag sein muss. In Niedersachsen ist durch Exekutiventscheidung festgelegt, dass beruflich Qualifizierten das Studium an Hochschulen, im Rahmen der jeweils gültigen Zugangsvoraussetzungen, zugänglich gemacht wird (vgl. Niedersächsisches Hochschulgesetz NHG).

Durch diese Möglichkeit erreichen geeignete Studierende die Universität, die aber nicht zwangsläufig Absolventen eines Kooperationspartners sein müssen. Da für die Ausarbeitung einer pauschalen Anrechnung sowohl die Lernergebnisse und Inhalte aus den Lehrveranstaltungen als auch ein Kooperationsvertrag mit der Technikerschule notwendig ist, sind die Studierenden auf die Mitarbeit der Technikerschule angewiesen. Dabei scheuen sich die Technikerschulen zum Teil diesen Schritt zu gehen und wollen keine Kooperation mit der Hochschule ausarbeiten. Weiterhin führt diese Verfahrensweise zu einem Problem durch die Terminierung eines Kooperationsvertrags. Absolventen eines Kooperationspartners können den Abschluss schon einige Zeit vor der Unterzeichnung des Kooperationsvertrags und dem pauschalen Anrechnungsprozess erhalten haben und sind somit nicht mehr in der gängigen Verfahrensweise aufzufangen. Die Unterscheidungen zwischen den unterschiedlichen Studierenden führen zu Schwierigkeiten bei der Gleichbehandlung.

2 Untersuchung

2.1 Untersuchungsgegenstand

Die Technikerausbildung stellt einen hohen Bildungsabschluss im Rahmen der beruflichen Bildung dar. Durch unterschiedliche Kultuszuständigkeiten weichen die Lerninhalte und Lernziele in unterschiedlichen Bundesländern voneinander ab. Zusätzlich hat jede Technikerschule einen eigenen Gestaltungsspielraum beim Angebot der Lehrveranstaltungen. Es muss jedoch so sein, dass die Technikerausbildung in jedem Bundesland eine gleiche Kompetenzstufe der Absolventen zulässt. So muss auch in jedem Fachbereich der Technikerausbildung (z.B. Maschinenbautechnik) ein gewisser Grundstock an Fertigkeiten mit einem adäquaten Kompetenzniveau erreicht werden. Dieser Grundstock an Fertigkeiten müsste sowohl örtlich als auch zeitlich unabhängig sein, sofern keine gravierenden Änderungen im Berufsfeld der jeweiligen Ausbildung stattfinden. Im Rahmen des Projektes wurde daher für zwei Probanden die Untersuchung zur Übertragbarkeit von vorhandenen pauschalen Anrechnungen auf individuelle Probanden durchgeführt.

2.2 Erkenntnisinteresse

Für eine Arbeitsgrundlage bei der Übertragbarkeit pauschaler Anrechnungen, muss eine Untersuchung hinsichtlich

1. der Übertragbarkeit einer pauschalen Anrechnung auf Absolventen von Nicht-Kooperationspartnern
2. der Übertragbarkeit einer aktuellen pauschalen Anrechnung auf Absolventen deutlich vor Unterzeichnung des Kooperationsvertrags

durchgeführt werden.

Die Übertragbarkeit von pauschalen Anrechnungen ergibt im Endeffekt eine Entlastung der, bei der individuellen Anrechnung einbezogenen, Fachdozenten und des Prüfungsamts. Zusätzlich könnte, bei erfolgreicher Untersuchung, ein

Grundstock an Anrechnungen für jeden Techniker aus dem jeweiligen Fachbereich erfolgen. Dies bedeutet eine erhöhte Planungssicherheit der Studierenden.

2.3 Untersuchungsdurchführung

Für zwei Probanden wurde zum einen die Übertragbarkeit einer pauschalen Anrechnung auf den Abschluss von einem Nicht-Kooperationspartner und zum anderen die Übertragbarkeit auf einen Abschluss deutlich vor Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags durchgeführt. Bei diesen Probanden lag folgender Sachverhalt vor:

1. Ein Proband war Absolvent eines Nicht-Kooperationspartners aus einem bisher nicht untersuchten Bundesland. Die Technikerschule war bereit detaillierte Informationen zur Ausbildung des Probanden bereitzustellen. Da sich zwischenzeitlich jedoch der Lehrplan der Technikerschule geändert hatte, war eine Partnerschaft der Technikerschule und der TU Clausthal auf dieser Grundlage nicht sinnvoll und hätte zusätzliche Anstrengungen zum Abgleich der Kompetenzen für den neuen Lehrplan bedeutet.
2. Der andere war Absolvent eines Kooperationspartners, hatte jedoch die Technikerausbildung mehr als 10 Jahre vor Unterzeichnung des Kooperationsvertrags absolviert.

Bei beiden Probanden handelt es sich um staatlich geprüfte Maschinenbautechniker. Die Techniker haben ihr Einverständnis zur Untersuchung im Rahmen des Projektes gegeben.

Für die Untersuchung wurden die Unterlagen der Probanden gesichtet und mit den Unterlagen zu vorhandenen pauschalen Anrechnungen durch die Projektmitarbeiter abgeglichen. Nach der Gegenüberstellung wurde durch das Projekt ein Antrag an den Prüfungsausschuss zur Untersuchung gestellt. In diesem Antrag wurden die Gegenüberstellungen und die Einverständniserklärungen eingereicht. Außerdem wurden die Projektmitarbeiter vom Prüfungsausschuss zu einer Sitzung geladen, bei der das Vorgehen und die Einzelheiten für die zwei Fallbeispiele geklärt wurden.

3 Ergebnis

3.1 Ergebnis der Untersuchung

Durch den Prüfungsausschuss wurden die Vorgehensweise und die Begründung für den Antrag positiv aufgenommen. Der Prüfungsausschuss sieht die pauschale Anrechnung der Techniker Ausbildung eines Nicht-Kooperationspartners als äquivalent an. Ob dies verallgemeinerbar ist, müsste aber in weiteren Untersuchungen geklärt werden. Grundsätzlich wird die Möglichkeit gesehen, dass eine allgemeine pauschale Anrechnung für alle Absolventen eines Fachbereichs möglich ist. Diese Untersuchung muss jedoch gesondert erfolgen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses geben, im Hinblick auf die Relevanz des Zeitpunktes des Technikerabschlusses zu bedenken, dass eine pauschale Anrechnung über einen großen Zeitraum aufgrund technischem Fortschritt und Änderungen in den Lernzielen an den Technikerschulen unwahrscheinlich erscheint. Unklar ist hierbei insbesondere, ob der große zeitliche Abstand zwischen der Techniker Ausbildung und dem Beginn des Studiums durch die berufliche Erfahrung und mögliche Weiterbildungen kompensiert werden kann. Für den individuell vorgetragenen Fall konnten diese Einschränkungen jedoch nicht festgestellt werden.

3.2 Schlussfolgerung

Es ist möglich Absolventen eines Nicht-Kooperationspartners durch eine vorhandene pauschale Anrechnung in ein verkürztes Studium zu überführen. Es ist weiterhin möglich einen Probanden mit Technikerabschluss, deutlich vor der Ausarbeitung der pauschalen Anrechnung für den Kooperationspartner, in einem pauschalen Anrechnungsverfahren dem verkürzten Studium zuzuführen. Ob die beiden Stichproben allgemein gültig sind und ob die Probanden das Studium zu einem erfolgreichen Abschluss bringen, muss in weiteren Untersuchungen geklärt werden. Somit kann die Untersuchung, hinsichtlich der Überführung in die pauschale Anrechnung, positiv bestätigt werden.

Hinweis: Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21040 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor/bei der Autorin.